

Ausfertigung



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **05 S 161/15**  
Amtsgericht Leipzig, 104 C 7897/14

Verkündet am:  
05.11.2015

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 01307 Dresden

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 01097 Dresden

wegen Berufung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.10.2015 am 05.11.2015

**für Recht erkannt:**

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 09.03.2015 (Az.: 104 C 7897/14) wird abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.106,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28.06.2013 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 1.106,00 EUR festgesetzt.

#### **Gründe**

##### **I.**

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird Bezug genommen auf das angefochtene Urteil vom 09.03.2015 (Bl. 130 d.A.). Im Übrigen wird von einer Darstellung des Sach- und Streitstandes gem. §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

Das Amtsgericht hat die auf den Vorwurf des illegalen Filesharing gestützte Klage insgesamt abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs lediglich eine tatsächliche Vermutung bestehe, dass, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht werde, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich sei. Diese Vermutung habe die Beklagte jedoch durch den Vortrag erschüttert, dass ihr Sohn und dessen Freund Zugang zum Internetanschluss gehabt hätten. Deren Namen habe die Beklagte mitgeteilt. Eine weitere Nachforschungspflicht habe ihr nicht

obliegen. Die Klägerin, die die Beweislast für die streitige Rechtsverletzung treffe, habe hierfür keine Zeuge angeboten. Ferner hafte die Beklagte auch nicht als Störer, da sie keine Prüfpflichten verletzt habe. Insbesondere sei der WLAN-Anschluss gesichert gewesen und Sohn sowie dessen Freund darüber belehrt, den Internetanschluss nicht für unerlaubte Aktivitäten zu nutzen.

Das Urteil ist der Klägerin am 11.03.2015 zugestellt worden. Sie legte dagegen mit beim Landgericht am 07.04.2015 eingegangenen Schriftsatz Berufung ein, die sie nach Verlängerung der Begründungsfrist bis 11.06.2015 am 11.06.2015 begründete.

Sie ist der Auffassung, das Amtsgericht habe zu Unrecht eine Widerlegung der tatsächlichen Vermutung an angenommen und an die Qualität des Beklagtenvortrages im Rahmen der sekundären Darlegungslast zu geringe Anforderungen gestellt. Dies trage dem Gesichtspunkt eines effektiven Urheberschutzes und der Problematik, dass die Klägerseite in den Fällen der vorliegenden Art keinerlei Einsichtsmöglichkeit in die verschlossene häusliche Sphäre habe, nicht hinreichend Rechnung. Allein durch den Hinweis auf weitere Nutzer kommen diese noch nicht konkret als Täter in Betracht. Zumindest müsse die Beklagte mit Bezug zur streitgegenständlichen Rechtsverletzung vortragen, um die tatsächliche Vermutung zu widerlegen. Hierbei sei sie in größerem Umfang als vom Amtsgericht angenommen zu Nachforschungen verpflichtet. Die zur Erschütterung der tatsächlichen Vermutung vorzutragenden Tatsachen habe schließlich die Beklagte zu beweisen.

Erstmals im Berufungsverfahren trägt die Beklagte vor, sie habe u.a. durch Nachfragen bei den ihr bekannten Mitnutzern des Anschlusses versucht Informationen darüber zu erhalten, ob diese die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung begangen haben. Dies sei von den Befragten verneint worden. Weitere Nachfragen seien ihr nicht zumutbar. Insbesondere sei ihr aufgrund des Rechtsguts der persönlichen Lebens- und Geheimhaltungsbereiche dieser Mitnutzer und deren – vorliegend nicht erteilter - Einwilligung verwehrt, die jeweiligen Computer auf das Vorhandensein von Filesharing-Software bzw. der streitgegenständlichen Werke zu überprüfen. Wegen fehlender Sachkunde sei sie schließlich nicht in der Lage, die (Un-)Verlässlichkeit der angeblich zum Einsatz gekommenen Ermittlungssoftware vorzutragen.

1.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 517, 519, 520 ZPO).

2.

Die Berufung ist auch begründet. Die Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche gegen die Beklagte zu.

a)

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 600 EUR gemäß § 97 Abs. 2 UrhG.

aa)

Die Klägerin ist als Inhaberin ausschließlicher Nutzungsrechte zur Geltendmachung des Anspruchs aktivlegitimiert. Der streitgegenständliche Film genießt nach §§ 120 Abs. 2, 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG Schutz urheberrechtlichen Schutz. Die Klägerin kann sich zwar nicht auf die Vermutung der Rechtsinhaberschaft gemäß § 10 Abs. 3 UrhG berufen, da ein dort geregelter Anwendungsfall, nämlich ein einstweiliges Verfügungsverfahren oder Unterlassungsansprüche, nicht streitgegenständlich sind. Gleichwohl begründet der Copyright-Vermerk ein Indiz der Rechteinhaberschaft (Schulze, in: Schulze/Dreier, UrhG, 4. Aufl., § 10, Rn. 68), das die Kammer im vorliegenden Fall als substantiierten Sachvortrag wertet. Diesem Vortrag ist die Beklagte durch einfaches Bestreiten nicht hinreichend entgegengetreten.

bb)

Die Beklagte ist passivlegitimiert.

(1)

Die Klägerin hat die Rechtsverletzung durch Angabe der Tatzeit, des Hash-Wertes der Datei zum streitgegenständlichen Film, die IP-Adresse des Anschlusses, über den die Rechtsverletzung nach ihrer Ermittlung gegangen worden ist, sowie ferner die Zuordnung der für die Begehung der Rechtsverletzung genutzten IP-Adresse. Sie hat zudem beschrieben, dass sie die Daten über das "Peer-to-Peer Forensic System" der ipoque GmbH Leipzig ermitteln lassen hat. Die Zuverlässigkeit der Identifizierung und die Richtigkeit der Zuordnung hat die Beklagte lediglich pauschal bestritten. Da sie keine Fehleranfälligkeit der konkret nach dem Vortrag der Klägerin zum Einsatz gelangten Software zur Ermittlung und Dokumentation der Rechtsverletzung aufgezeigt hat, ist ihr Bestreiten unerheblich (OLG Köln, Urteil vom 02.08.2013, Az.: 6 U 10/13, Rn. 18).

Die Klägerin hat ferner dargelegt, dass die ermittelte IP-Adresse nach Auskunft des zuständigen Internet-Providers zum ermittelten Tatzeitpunkt der Beklagten zugeordnet war, die dessen Inhaberin ist.

(2)

In dieser Eigenschaft besteht zu Lasten der Beklagten nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber für Rechtsverletzungen, die über den Anschluss begangen wurden, verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az.: I ZR 74/12, Rn. 33, zitiert nach juris). Die teilweise in der Rechtsprechung vertretene Ansicht, dass die für die Annahme einer tatsächlichen Vermutung erforderliche Typizität des Geschehensablaufs bei einem Mehrpersonenhaushalt fehle, sieht die Kammer durch die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs widerlegt; die Sachverhalte hatte Mehrpersonen-Haushalte zum Gegenstand (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 08.01.2014, Az.: I ZR 169/12, Rn. 19). Den Anschlussinhaber trifft insoweit eine sekundäre Darlegungslast, diese tatsächliche Vermutung zu entkräften. Die tatsächliche Vermutung ist jedoch nur dann entkräftet, wenn er eine ernsthafte Möglichkeit aufzeigt, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (BGH, aaO, Rn. 34). Der ist Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet, ob andere und wenn ja welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als (Allein-)Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGH, Urteil vom 08.01.2014, Az.: I ZR 169/12, Rn. 18).

Dieser Anforderung an die sekundäre Darlegungslast genügt die Einlassung, auch ihr erwachsener Sohn habe zur Tatzeit über ihren Anschluss selbständigen Zugang zum Internet gehabt, dessen Freund zeitweise, nicht, vor allem nicht, weil nach der Darstellung der Beklagten das von ihr betriebene WLAN mit einer mehrstelligen, vom Ausgangspasswort des Herstellers verschiedenen Codenummer verschlüsselt sei. Aufgrund der Verschlüsselung ist mithin der Nutzer- und theoretische Täterkreis nach außen hin beschränkt. Die Beklagte hat für sich selbst nicht ausgeschlossen, den Internetzugang privat zu nutzen, auch wenn sie nach eigener Darstellung keine Dateien herunter lädt, keine Filesharing-Software auf ihrem Rechner installiert habe und sich auch nicht für den streitgegenständlichen Film interessiere. Nach ihrem Vortrag beschränkt sich die Nutzung des Internetzugangs gerade nicht auf eine andere Person, die daher als ernsthaft als Alleintäter in Betracht kommen kann. Aus ihrem Vortrag ergibt sich ferner auch nicht im Hinblick auf die konkrete Tatzeit die ernsthafte Möglichkeit, dass allein ein Dritter und nicht auch sie selbst als Anschlussinhaberin den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat. Unabhängig von der Frage der Verspätung des Vortrages hat die Beklagte im Berufungsverfahren erstmals vorgetragen, ihren Sohn und dessen Freund zur streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung befragt zu haben, wobei beide die Verantwortung dafür zurückgewiesen hätten. Soweit man den Vortrag dahingehend verstehen will, dass keine drei in Betracht kommenden Personen die Rechtsverletzung begangen hat, ist die Darstellung der Beklagten un schlüssig, weil die Rechtsverletzung über den gesicherten Anschluss begangen worden ist. Soweit man den Vortrag dahingehend verstehen will, dass die Beklagte den Wahrheitsgehalt der Angaben letztlich nicht überprüfen kann, hätte sie – um der sekundären Darlegungslast zu genügen – schildern müssen, warum einer von ihnen als Alleintäter ernsthaft in Betracht kommt.

Weitere Nachforschungen außer dem Befragen hat die Beklagte nicht unternommen und hierdurch gegen die ihr obliegende Nachforschungspflicht verstoßen. Das alleinige Befragen der Nutzer, ob diese die Rechtsverletzung begangen hätten, reicht schon deswegen nicht aus, weil es nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung liegt, dass eine Verneinung als Schutzbehauptung erfolgte. Der Vortrag der Beklagten erschöpft sich weiterhin in pauschalen Behauptungen. Abgesehen von der Problematik, ob sich die Vortragspflicht durch die mangelnde Kooperation der Mitnutzer beschränkt wird, hat die Beklagte weder substantiiert zu deren allgemeinen Nutzungsverhalten in Bezug auf den streitgegenständlichen Internetanschluss noch konkret zum Tatzeitpunkt noch in Bezug auf die verwendeten Geräte. Zumindest dies wäre der Beklagten möglich und auch zumutbar gewesen, selbst wenn ihr die tatsächlich genutzten Geräte nicht zur Verfügung gestellt worden sein sollen. Die Beklagte kann sich schließlich im

Verhältnis zur Klägerin nicht auf den Schutz ihrer Privatsphäre bzw. der ihres Sohnes berufen. Eben diese Privatsphäre und die fehlende Einsichtsmöglichkeit sind wesentlicher Grund für die Annahme einer sekundären Darlegungslast.

c)

Als Rechtsfolge hat die Klägerin wegen der Urheberrechtsverletzung Anspruch auf Zahlung Schadenersatz. Diesen hat die Kammer auf 600 EUR geschätzt. Die Klägerin kann einen Schaden vorliegend im Wege der Lizenzanalogie abstrakt berechnen. Die Schadenshöhe ist gemäß § 287 ZPO zu schätzen. Danach ist die Lizenzgebühr angemessen, die bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber fordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide die im Zeitpunkt der Entscheidung gegebene Sachlage gekannt hätten. Hierbei ist berücksichtigen, dass die Klägerin nach eigener Darstellung keine Lizenzen zur Bereitstellung eines Filmes für das Internet zum kostenlosen Download für jedermann vergibt.

Bei der Ermittlung eines Vergleichsmaßstabs ist von der Ermöglichung eines weltweiten Zugriffs für jeden Nutzer des Tauschprogramms auszugehen. Dies ergibt sich aus der Funktionalität des Internets und die Ermöglichung einer weiteren unkontrollierten illegalen Verbreitung der urheberrechtlich geschützten Werke. In die Schätzung sind ferner die Kosten der Klägerin einzustellen, die ihr zwecks Erlangung Verwertungsrechte am Film entstanden sind. Denn die Klägerin würde mit einer Lizenzierung des Films zur unentgeltlichen öffentlichen Zugänglichmachung vor der offiziellen Veröffentlichung, auf die hier abzustellen wäre, ihre eigenen Investitionen stark gefährden, wenn nicht sogar vernichten. Denn wenn sie ein kostenloses Angebot an jedermann im Internet erlaubte, würde kaum ein Interessent den Film mehr entgeltlich erwerben. Es kann daher im Rahmen der Schadensermittlung geschätzt werden, dass die Beklagte für die hier streitgegenständliche Nutzung jedenfalls den geltend gemachten Betrag von 600 EUR als Ausgleich für die erhebliche Gefährdung ihrer Investitionen vereinbart und erhalten hätte. Dieser Betrag erscheint insbesondere bei Vergleich der nach der Rechtsprechung der Kammer in Fällen sog. Musiktauschbörse zugesprochenen Beträgen - je nach Anzahl der Titel etwa 2.000 EUR pro Album (LG Leipzig, Urteil vom 05.06.2012, Az.: 05 O 4020/11) - angemessen.

b)

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen durch Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten in begehrter Höhe gemäß § 97a Abs. 1 UrhG aF.

Für die Beurteilung der Rechtsanwaltskosten ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Abmahnung zugrunde zu legen.

Die Beschränkung der einklagbaren Abmahnkosten gemäß § 97a Abs. 2 UrhG aF findet vorliegend keine Anwendung. Bei der hier streitgegenständlichen Urheberrechtverletzung durch Teilnahme an einer sog. Tauschbörse handelt es sich um eine erhebliche Rechtsverletzung, da das Angebot zum unentgeltlichen Download unbegrenzt ist und eine unkontrollierte Verbreitung im Internet die Rechte des Urhebers bzw. der Verwerter durch massiv beeinträchtigt werden.

Der von der Klägerin zugrunde gelegte Gegenstandswert der Abmahnung in Höhe von 10.000 EUR ist nicht zu beanstanden. Das Unterlassungsbegehren ist ausgehend vom Interesse des Anspruchsinhabers zu bewerten. Bei der Schätzung dieses Gegenstandswertes ist zu berücksichtigen, dass neben dem Unterlassungsanspruch auch der Schadenersatzanspruch Gegenstand der Abmahnung war. Der von der Beklagten angegebene Wert ist unter Berücksichtigung der von ihr zitierten Rechtsprechungspraxis in ähnlich gelagerten Fällen angemessen, die Berechnung der Geschäftsgebühr mit einer 1,0 Gebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG sowie gemäß Nr. 7002 RVG zurückhaltend und daher nicht zu beanstanden.

### III.

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

2.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.



jurh Ab-  
js. 1 UrtG

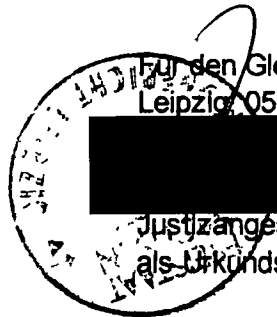
3.

Die Revision war gemäß § 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen, da die Rechtssache zum einen keine grundsätzliche Bedeutung hat und zum anderen weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Die Festsetzung des Streitwertes und des Wertes der Beschwer der Parteien beruht auf den §§ 47 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.



Richterin



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 05.11.2015



Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle